

58/284. Sondergerichtshof für Sierra Leone

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Antrag auf eine Subvention für den Sondergerichtshof für Sierra Leone³¹, der im Nachgang zu dem Briefwechsel zwischen dem Generalsekretär und dem Präsidenten des Sicherheitsrats³² vorgelegt wurde, sowie des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen³³ an und ersucht in diesem Zusammenhang den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung den notwendigen Bericht vorzulegen;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, ausnahmsweise Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 16,7 Millionen US-Dollar einzugehen, um die Finanzmittel des Sondergerichtshofs für Sierra Leone für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2004 zu ergänzen, mit der Maßgabe, dass alle für den Gerichtshof bewilligten ordentlichen Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Liquidation des Gerichtshofs den Vereinten Nationen zurückzuerstatten sind, falls ausreichende freiwillige Beiträge eingegangen sind;

3. *ersucht* den Generalsekretär, sich im Benehmen mit dem Verwaltungsausschuss verstärkt um die Einwerbung freiwilliger Beiträge zur Unterstützung der Arbeit des Gerichtshofs zu bemühen und der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, dringend freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Gerichtshofs zu leisten und die abgegebenen Zusagen einzuhalten;

5. *stellt fest*, dass erwartet wird, dass der Gerichtshof seine Arbeit bis zum 31. Dezember 2005 abschließt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, den Gerichtshof um die Verabschiedung einer Arbeitsabschlußstrategie zu bitten, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Sicherheitsrat und die Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung über diese Angelegenheit zu unterrichten;

7. *bittet* den Verwaltungsausschuss, die Struktur des Gerichtshofs zu überprüfen, mit dem Ziel, die Kosten für den Abschluss der Arbeit des Gerichtshofs möglichst gering zu halten, ohne dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung des zwischen den Vereinten Nationen und der

Regierung Sierras geschlossenem Rechtsabkommens³⁴ hätte.

RESOLUTION 58/285

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/750, Ziffer 9)³⁵.

58/285. Personalmanagement

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere der Artikel 101 und 97,

sowie in Bekräftigung des Personalstatuts und der Personalordnung der Vereinten Nationen,

ferner in Bekräftigung des Vorrechts der Mitgliedstaaten, das Personalstatut im Einklang mit Artikel 12.1 zu ergänzen oder zu ändern,

bekräftigend, dass der Generalsekretär als höchster Verwaltungsbeamter der Organisation Bestimmungen der Personalordnung aufstellt und durchsetzt, die mit den breiten Grundsätzen der für die personelle Ausstattung und die Verwaltung des Sekretariats geltenden Personalpolitik übereinstimmen,

sowie bekräftigend, dass alle vorläufigen Bestimmungen und/oder Änderungen der Personalordnung mit dem Sinn und Zweck des Personalstatus vereinbar sein und der Generalversammlung im Einklang mit Artikel 12.3 vorgelegt werden sollen,

1. *nimmt Kenntnis* von der Praxis der Organisation, für die Zwecke der im Personalstatut und in der Personalordnung der Vereinten Nationen niedergelegten Ansprüche eines Bediensteten dessen persönlichen Status unter Heranziehung des Rechts des Landes, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zu bestimmen;

2. *bittet* den Generalsekretär, sein Bulletin ST/SGB/2004/4 nach Überprüfung des Inhalts neu herauszugeben und dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen und Bedenken zu berücksichtigen³⁶;

3. *vermerkt*, dass die Bedingungen in Ziffer 4 des Bulletins in dem bestehenden Personalstatut und der Personalordnung nicht enthalten sind, und beschließt, dass die Aufnahme dieser Bedingungen der Prüfung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf.

RESOLUTION 58/286

Verabschiedet auf der 83. Plenarsitzung am 8. April 2004, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/58/751, Ziffer 6)³⁷.

³¹ A/58/733.

³² S/2004/182 und S/2004/183.

³³ A/58/7/Add.30. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 7A.*

³⁴ S/2002/246 und Corr.2 und 3, Anlage II.

³⁵ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

³⁶ Siehe A/C.5/58/SR.32, 35, 38 und 39; und A/58/PV.83.

³⁷ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.